Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 23.05.1927

Gesetplatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLV. Band.

(Ausgegeben ben 23. Mai 1927.)

31. Stüd.

3nhalt:

- Nr. 41. Geset für den Landesteil Oldenburg vom 16. Mai 1927, bestreffend Abanderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.
- Nr. 42. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1927, betreffend Geseth für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anlegung oder Beränderung von Straßen und Pläten in den Städten und größeren Orten.

Mr. 41.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abanderung des Gessetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Pläten in den Städten und größeren Orten.

Oldenburg, den 16. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Beränderung von Straßen und Pläten in den Städten und größeren Orten, wird wie folgt geändert:

Als Artifel 7b und e werden folgende Vorschriften eingeschoben:

Artifel 7b.

Durch Statut kann die bauliche Ausnutbarkeit der Grundstücke nach Grundfläche und Höhe abgestuft werden. Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen Baustufen ersichtlich sind (Baustufensplan).

Artifel 7c.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist. Im Statut sind Ausnahmebestimmungen vorzusehen, die Abweichungen zulassen, wenn solche durch ein vorliegendes Bedürfnis oder zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Härten oder Nachteilen geboten sind.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, für welche die Errichtung von Anslagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Versbreitung übler Dünste oder Gerüche, durch starken Rauch, ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung herbeizuführen geeignet sind.

Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus bem die einzelnen ausgeschiedenen Gebiete ersichtlich sind (Nutungsplan).

II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Berkundung in Rraft.

Ш.

Das Staatsminifterium wird ermächtigt, den Text bes Gefetes, betreffend Unlegung ober Beranderung von Strafen und Plagen in den Städten und größeren Orten, vom 25. Marg 1879 in der Faffung, wie er fich aus diefem und ben bisher ergangenen Gesetzen ergibt, im olbenburgischen Gefetblatt befanntzumachen.

Olbenburg, ben 16. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Findh. Dr. Driver.

Dtt.

ur. 42.

Befanntmachung bes Staatsminifteriums, betreffend Gefet für ben Landesteil Oldenburg, betreffend Unlegung ober Beränderung von Straffen und Blagen in den Städten und größeren Orten. Oldenburg, den 16. Mai 1927.

Auf Grund ber Ermächtigung im Abschnitt III bes Gefetes für ben Landesteil Olbenburg vom 16. Mai 1927, betreffend Abanderung des Gefetes für bas Berzogtum Olbenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung ober Beränderung von Strafen und Bläten in ben Städten und größeren Orten, wird nachstehend ber Text biefes Gesetzes, wie er fich aus dem vorgenannten Gefetz und ben bisher ergangenen Abanderungsgesetzen ergibt, befannt gemacht.

Olbenburg, ben 16. Mai 1927.

Staatsministerium.

v. Findh.

Dr. Driver.

Artifel 1.

Die Errichtung von Gebäuden, Um= und Ausbauten darf ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes bezw. Orts= vorstandes-nicht stattfinden.

Artifel 2.

§ 1. Für die Anlegung oder Beränderung von Straßen und Pläten können die Straßen= und Bau-Fluchtlinien, nach Anhörung der Beteiligten, in Städten vom Gemeinde- vorstande, in den Orten vom Ortsvorstande im Einverständnis mit der Vertretung der besonderen Wegegemeinde, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, festgesetzt werden.

Für die Städte zweiter Rlaffe und die größeren Orte

bedarf die Festsetzung der Genehmigung des Amtes.

§ 2. Unter Straßen find auch unbesteinte Wege mit verstanden; zu denselben gehören nicht nur der Straßendamm,

fondern auch die herzustellenden Fußwege.

§ 3. Die Straßen-Fluchtlinien können zugleich die Bau-Fluchtlinien bilden, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Es kann aber eine von der Straßen-Fluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Bau-Fluchtslinie festgesetzt werden. Eine Abweichung von letzterer Linie kann nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, in den übrigen Städten und Orten vom Amte genehmigt werden.

Artifel 2a.

Die Festsetzung von Fluchtlinien (Artikel 2) kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem vorausssichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundslächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand ober andere Ereignisse um die Wiederbebauung

ganzer Ortsteile, so ist innerhalb längstens vier Wochen darüber zu beschließen, ob für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen sei, und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplans zu bewirken.

Artifel 3.

Jede Festsetzung von Fluchtlinien (Artikel 2) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Bläte enthalten.

Artifel 4.

Nach erfolgter Aufstellung des Planes gemäß Artikel 2 ist derselbe nach Vorschrift des Artikel 27 der revidierten Gemeindeordnung öffentlich auszulegen und dies mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmten Ausschlußfrist von mins bestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande bezw. Ortss vorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentumer.

Artifel 5.

Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande bezw. dem Ortsvorstande im Einverständnis mit der Ortsvertretung und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, die Aufsichtsbehörde in erster Instanz zu entscheiden. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über
dieselben entschieden, so hat der Gemeinde-(Orts-)Vorstand
den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen

zu legen und, wie dies geschehen soll, nach Artikel 27 der Gemeindeordnung bekannt zu machen.

Artifel 6.

Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortsschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindes (Orts) Vorständen stattzufinden.

über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, verfügt die Aufsichtsbehörde.

Artifel 7.

§ 1. Bon dem Tage an, an dem die im Artikel 4 vorgeschriebene erste öffentliche Auslegung des Plans beginnt, kann die Genehmigung zu Neubauten, Umbauten und Ausbauten auf Grundstücken, die von dem Bebauungsplan befaßt werden, bis zu der im Artikel 5 vorgeschriebenen förmlichen Feststellung des Plans ausgesetzt werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an, an dem die im Artikel 4 vorgeschriebene erste öffentliche Auslegung des Plans beginnt, hört die Beschränkung des § 1 auf, wenn nicht schon früher den Beteiligten angezeigt ist, daß von der förmlichen Feststellung des Plans abgesehen werde. Eine abermalige Beschränkung nach Maßgabe des § 1 ist unzulässig.

§ 2. Mit dem Tage, an welchem die im Artikel 5 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung der Grundeigentümer ein, daß Neubauten, Um= und Aus= bauten über die Fluchtlinie hinaus vom Gemeinde-(Orts=) Vorstande untersagt werden können.

Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßen-Fluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen dem Eigentümer zu entziehen.

Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie die Eigentümer nach Maßgabe der Vorschriften des Enteignungs-

gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 zu entschädigen.

Artifel 7a.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht für den öffentlichen Berstehr und den Anbau fertiggestellt sind, Gebäude, die nach diesen Straßen hin einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenzen vorstehender Borschrift festzusetzen.

Gegen das auf Grund des Ortsstatuts verfügte Bauverbot findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Artifel 7b.

Durch Statut kann die bauliche Ansnutharkeit der Grundstücke nach Grundfläche und Höhe abgestuft werden. Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen Baustufen ersichtlich sind (Baustufenplan).

Artifel 7c.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder nur die Errichtung von gwerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist. Im Statut sind Ausnahmebestimmungen vorzusehen, die Abweichungen zulassen, wenn solche durch ein vorliegendes Bedürfnis oder zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Härten oder Nachteilen geboten sind.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Pläte ausgeschieden werden, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste oder Gerüche, durch starken Rauch, ungewöhnsliches Geräusch oder Erschütterungen Gefahren, Nachteile oder Beläftigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung herbeizuführen geeignet sind.

Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen ausgeschiedenen Gebiete ersichtlich sind (Rutungsplan).

Artifel 8.

Durch Ortestatut fann festgesett werben, daß bei ber Unlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer ichon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ift, fowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Stragen und Stragenteilen von dem Unternehmer ber neuen Anlage ober von den angrenzenden Gigentumern - von letteren sobald fie Gebaube an ber neuen Strafe errichten ober aber, wenn fie ichon früher Bauten bort ausgeführt haben, fofern diefen die Strafe in hervorragendem Mage Ruten gewährt - bie Freilegung, erfte Ginrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung ber Strafe in ber bem Bedürfniffe entsprechenden Beife beschafft, sowie beren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag ober ber Erfat der zu allen diesen Magnahmen erforderlichen Roften geleiftet werbe. Bu diefen Berpflichtungen fonnen die angrenzenden Gigentumer nicht für mehr als die Sälfte ber Stragenbreite und, wenn die Strafe breiter als 20 Meter ift, nicht für mehr als 10 Meter ber Stragenbreite herangezogen werben.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zussammen zu rechnen und den Sigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb ber Grenze vorstehender Vorschrift festzuseten.

Artifel 9.

Eine Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßen und Plätze kann verlangt werden, sobald diese dem öffents lichen Verkehre übergeben sind.

Artifel 10.

Den Eigentümern im Sinne dieses Gesetzes sind gleich= gestellt die Erbpächter der betreffenden Grundstücke und diejenigen, denen ein sonstiges vererbliches Nutungsrecht an den Grundstücken zusteht.

Artifel 11.

Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen bezw. auf Grund derselben erlassenen Berbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft. Außerdem kann die Beseitigung verbotswidriger Anlagen in den Städten erster Klasse vom Stadtmagistrat, in den übrigen Städten und Orten vom Verwaltungsamte angeordnet und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausgeführt werden.

Artiftl 12.

Dieses Gesetz findet seine Anwendung auf die engeren Bezirke der Stadtgemeinde und auf die Bezirke der besonderen Wegegemeinden; indes kann es im Verordnungswege auch auf andere Gemeinden und Gemeindebezirke mit Zustimmung der Gemeindevertretung anwendbar erklärt werden.



